

## **Inhaltsübersicht:**

### **1. Art und Umfang der Leistungen**

### **2. Ausführungsunterlagen**

### **3. Ausführung der Leistung**

### **4. Versicherung**

### **5. Güteprüfungen**

### **6. Ablieferungsort**

### **7. Termine für Inbetriebnahme, Probetrieb und Abnahme**

### **8. Probetrieb/Inbetriebsetzung**

### **9. Versandvorschriften**

### **10. Sicherheitsleistung**

### **11. Allgemeines**

1.1 Die angebotenen und zur Ausführung kommenden Leistungen entsprechen den anerkannten Regeln zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Neue Erkenntnisse sind bei der Konstruktion und Fertigung zu berücksichtigen, sofern dies der Fertigungszustand noch zulässt.

1.2 Falls Auftragsänderungen bzw. -ergänzungen erforderlich werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich ein Nachtragsangebot vorzulegen, das auf der Basis des Hautangebotes kalkuliert ist. Der entsprechende Nachweis ist -auf Anforderung vom Auftragnehmer zu erbringen.

### **2. Ausführungsunterlagen**

2.1 Die vom Auftraggeber gemäß Leistungsbeschrieb beizustellenden und für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern.

2.2 Der Auftragnehmer liefert kostenlos und zu den vereinbarten Terminen alle für die Durchführung seines Auftrages erforderlichen Unterlagen und Zeichnungen in der benötigten Anzahl, sowohl für die bau-, maschinen- und elektrotechnischen Arbeiten, als auch für die behördlichen Genehmigungen so rechtzeitig, dass im Fortgang der Arbeiten keine Verzögerungen eintreten.

2.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vermassten Zeichnungen und Fundamentpläne in der für eine sachgemäße Prüfung notwendigen Ausführlichkeit innerhalb der vereinbarten Frist vorzulegen, so dass etwa notwendig erscheinende Änderungen in den verbindlichen Plänen berücksichtigt werden können. Alle Zeichnungen müssen in Bezug auf Lage und Vermassung aller Anschlusssteile für anderweitige Lieferungen und Baukonstruktionen verbindlich sein. Die Zeichnungen müssen so vollständig und so rechtzeitig vorgelegt werden, dass von vornherein Durchbrüche für Leitungen usw. freigelassen werden können.

Fundamentpläne müssen sämtliche Belastungsangaben, Aussparungen, Durchbrüche usw. enthalten und so rechtzeitig eingereicht werden, dass für die Ausführung der Fundamente und er damit zusammenhängenden Baulichkeiten eine ausreichende Frist verbleibt.

### **1. Art und Umfang der Leistungen**

2.4 Die verbindlichen Pläne der Firmen, die die Fundamente ausführen, werden dem Auftragnehmer vor Inangriffnahme der Fundamente zur Genehmigung zugestellt. Mit seiner Genehmigung übernimmt der Auftragnehmer die Haftung für die Richtigkeit dieser Zeichnungen in bezug auf die von ihm gestellten Forderungen.

Eine Haftung für die Tragfähigkeit und die Standicherheit der Fundamente obliegt dem Auftragnehmer nicht.

2.5 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm eingereichten Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung. Er haftet in der Weise, dass er sich verpflichtet, alle durch Fehler oder Unvollständigkeit in diesen Unterlagen entstehenden Änderungskosten, wie z. B. für Stemm- und Mauerarbeiten, Umlegung von Rohrleitungen usw. zu tragen. Von dieser Haftung wird der Auftragnehmer auch nicht durch die Freigabe der Pläne durch den Auftraggeber entbunden.

2.6 Zur Abnahme liefert der Auftragnehmer als Bestandteil seiner Leistung kostenlos vollständige Zeichnungen, aus denen der innere Aufbau, soweit er zum Verständnis für den Betrieb der Anlage notwendig ist, hervorgehen muss. Die Zeichnungen müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen (Revisionspläne).

Von den Zeichnungen sind jeweils

- 1 Satz pausfähig gerollt,
- 1 Satz gepaust und nach DIN 824 gefaltet

zu liefern.

2.7 Zur Abnahme liefert der Auftragnehmer als Bestandteil seiner Leistung kostenlos komplette Betriebsvorschriften in

4-facher Ausfertigung.

Die Betriebsvorschriften müssen – von der endgültigen Ausführung ausgehend – die einzelnen Arbeitsvorgänge beim An- und Abfahren und die beim Betrieb der Anlage notwendigen Funktionen beinhalten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Betriebsvorschriften trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung.

2.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zeichnungen des Auftragnehmers zur Einholung von Angeboten über Nebenlieferungen oder Anschlussleitungen zu vervielfältigen und an Dritte weiterzugeben, auch wenn solche Zeichnungen einen Vermerk bezüglich der Untersagung der Weitergabe tragen.

### **3 Ausführung der Leistung**

3.1 Der Auftragnehmer hat wöchentlich Berichte vorzulegen. Das Bautagebuch muss für jeden Tag mindestens Angaben über Witterung, Arbeitsbeginn und -ende, Personalstärke, gegliedert nach Lohngruppen, Geräteeinsatz, Bezeichnung der

ausgeführten Arbeiten sowie Ausfälle und deren Ursachen enthalten muss. Aufzunehmen sind auch weitere Umstände, die für die Ausführung der Leistung oder die Abrechnung von Bedeutung sein können.

3.2 Der Auftragnehmer trägt bei Lieferverzug die Kosten für die Errichtung von Provisorien, die zur Inbetriebsetzung erforderlich werden.

3.3 Der Anbieter hat auf besonderer Anlage zum Angebot spezifizierte Angaben zu den im Leistungsumfang enthaltenen Fremdfabrikaten zu machen. Die Auflistung ist spätestens zur Abnahme in überarbeiteter Ausführung vorzulegen.

3.4 Der Auftragnehmer hat zu beachten, dass Teile, deren Auswechslung unter normalen Betriebsverhältnissen erforderlich werden kann, ohne bauliche Änderungen aus- und wiedereingebaut werden können. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen dahingehend zu prüfen, ob vorstehende Bedingungen erfüllt sind und keine Behinderungen durch seine Lieferung eintreten können.

3.5 Alle Rohrleitungsmaterialien und Armaturen mit Gütevorschriften sind nach DIN 17175 zu kennzeichnen und zwar derart, dass die Kennzeichnung auch nach der Bearbeitung erhalten bleibt.

3.6 Vor Montagebeginn hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass die Bauteile mit den von ihm genehmigten Plänen der Baufirma übereinstimmen. Die verbindlichen Maße für seine Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer am Bau zu nennen.

3.7 Die Einrichtung der Baustelle, Zufahrten und Transportwege, Aufteilung der Lagerplätze, Aufstellung von Maschinen usw. sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und unterliegen dessen Genehmigung.

3.8 Jeder Auftragnehmer hat wenigstens an jedem Wochenende und am Tage vor Feiertagen seine Montagestellen, Werk- und Lagerplätze, Schuppen und sonstigen Anlagen auf seine Kosten gründlich aufzuräumen und von allen Schuttmassen, überflüssigem Rüstmaterial und sonstigen Abfällen besenrein zu säubern. Bei Nichtbeachtung kann der Auftraggeber Säuberungen durch Dritte auf Kosten des säumigen Auftragnehmers verfügen.

3.9 Zu allen vom Auftraggeber oder der beauftragten Bauleitung anberaumten Besprechungen hat der Auftragnehmer verantwortliche Vertreter zu entsenden. Die Protokollführung obliegt dem Auftraggeber.

3.10 Angestellte der Auftragnehmer, welche mit der Bauüberwachung beauftragt sind, haben der Bauleitung ihre Anwesenheit zu melden. Der Name des verantwortlichen Bauführers und seine Anschrift am Montageort sind dem Auftraggeber schriftlich zu melden. Jede auch nur vorübergehende Abwesenheit ist der beauftragten Baulei-

tung ebenfalls rechtzeitig unter Bekanntgabe des verantwortlichen Vertreters und dessen Anschrift am Montageort zu melden.

#### **4. Haftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle in Ausführung der Montage, der Inbetriebnahme oder des Probebetriebes dem Auftraggeber unmittelbar zugefügten Personen- oder Sachschäden (am Liefergegenstand und sonstigen Sachen des Auftraggebers), mit Ausnahme der Schäden, die durch Produktionsausfall entstehen. Direkte und indirekte Folgeschäden sind ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die nachgenannte Deckungssumme begrenzt.

Die Deckungssumme beträgt 1.000.000,00 Euro pauschal für Sach- und/oder Personenschäden, und zwar je Schadensereignis.

#### **5. Güteprüfung**

- 5.1 Der Auftragnehmer veranlasst die nach den einschlägigen Vorschriften notwendigen Prüfungen durch TÜV (z. B. Vorprüfung der Zeichnungen und Rechnungen, Bau- und Druckprüfungen usw.) Alle sachlichen und persönlichen Kosten der TÜV-Abnahmen trägt - wenn nicht anders vereinbart - der Auftragnehmer.

Die TÜV-Abnahmepapiere sind als Bestandteil der Leistung dem Auftragnehmer in dreifacher Fertigung auszuhändigen.

- 5.2 Der Auftragnehmer verständigt den Auftraggeber rechtzeitig von den vereinbarten oder im Zuge der Fertigung werksinternen vorgesehenen Werkstoff-Erprobungen bzw. Abnahmen, damit der Auftraggeber daran teilnehmen kann. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, nach seiner Wahl Materialien, Einzelteile oder ganze Anlagen gesondert von anerkannten Prüfungsanstalten prüfen zu lassen. Hierfür gibt der Auftragnehmer die vom Prüfer geforderte Unterstützung. Anfallende Kosten für solche zusätzliche Güteprüfungen werden nach Aufwand erfasst und vom Unterlegenen getragen.

#### **6. Ablieferungsort**

Der Ablieferungsort ist

- a) bei Lieferleistungen: die vereinbarte Anlieferungsstelle/Versandanschrift
- b) Bei Aufbauleistungen: die örtliche Aufbaustelle.

#### **7. Termine für Inbetriebnahme, Probebetrieb, Abnahmen**

Bei Aufbauleistungen werden vorgenannte Termine auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers vom Auftraggeber nach Maßgabe der Betriebsmöglichkeit festgelegt. Die Verzögerung der Abnahme bis zur „Betriebsmöglichkeit“ ist keine Verzögerung im Sinne der VOL/B § 13.1(2).

Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der im Lieferumfang festgelegten Bauteile gilt als abgeschlossen, wenn während eines 12-stündigen Vorführbetriebes – ohne Unterbrechung – die Funktionstüchtigkeit nachgewiesen wurde. An die abgeschlossene Inbetriebnahme schließt sich der Probebetrieb an.

#### **8. Inbetriebsetzung/Probebetrieb**

Der Auftragnehmer führt die Inbetriebsetzung bzw. den Probebetrieb unter seiner Leitung und Verantwortung durch, auch wenn der Auftraggeber vereinbarungsgemäß Bedienungspersonal beistellt. Das für den Probebetrieb erforderliche Personal des Auftragnehmers muss auf Verlangen des Auftraggebers täglich 24 Stunden zur Verfügung stehen.

Die tägliche Betriebszeit bestimmt der Auftraggeber nach praktischen Betriebserfordernissen. Der Auftraggeber hat insbesondere auch das Recht, den Betrieb zu beliebigen Zeitpunkten, unter Bedienungsvorschriften, zu unterbrechen und wieder aufzunehmen. Nimmt der Auftragnehmer seine Arbeitspflicht nicht wahr, so bleibt ihm auch die volle Verantwortung für diejenige Zeit des Probebetriebes, in welcher sein Personal den Betrieb nicht selbst führt.

Der Probebetrieb soll den Nachweis über die Funktionsfähigkeit und betriebliche Eignung und die vereinbarten Leistungen der vom Auftragnehmer erstellten Anlageteile erbringen.

Während des Probebetriebs ist das Betriebspersonal des Auftraggebers gründlich einzuweisen. Kann der Probebetrieb wegen des Bestehens oder Auftretens wesentlicher Mängel an dem Anlagenteil nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden, so ist nach Beseitigung dieser Mängel der Probebetrieb erneut durchzuführen.

Kurzzeitige Unterbrechungen des Probebetriebes zum Zwecke der Durchführung von Nacharbeiten und der Beseitigung von Mängeln durch den Auftragnehmer sind zulässig.

#### **8.2 Abnahme**

Die endgültige Abnahme der Anlageteile erfolgt nach dem vom Auftragnehmer zu erbringenden Nachweis der vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungen und Eigenschaften der gelieferten Anlageteile. Für die Abnahme ist ein gemeinsames Abnahme-Protokoll zu fertigen.

Abnahmeversuche werden im Einvernehmen beider Vertragspartner in Auftrag gegeben.

Die Kosten für die Abnahmeversuche trägt der Auftraggeber; der Auftragnehmer trägt die Kosten für das von ihm für die Abnahmeversuche beige stellte Personal.

Verzichtet der Auftragnehmer auf eine Teilnahme an den Abnahmeversuchen, so erkennt er zugleich das Ergebnis der Abnahmeuntersuchung an.

Werden die endgültigen Abnahmeversuche auf Verlangen eines Vertragspartners wiederholt, so

gehen die erneuten Versuchskosten zu Lasten des unterliegenden Teiles.

## **9. Versandvorschriften**

9.1 Die Lieferungen haben so zu erfolgen, dass die gelieferten Teile/Anlagen umgehend montiert werden können.

Ergibt sich auf Grund von baulichen Maßnahmen die Notwendigkeit einer Zwischenlagerung für vorzeitig angelieferte Einzelteile, so trägt der Auftragnehmer die Kosten und die Gefahr des Zwischentransports, auch wenn er zur Zeit des Zwischentransports auf der Baustelle nicht vertreten ist.

9.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Versandbereitschaft rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Da nur eine beschränkte Lagermöglichkeit vorhanden ist, muss die Freigabe der Anlieferung durch den Auftraggeber vorliegen.

9.3 Vor Anlieferung hat sich der Auftragnehmer über die örtlichen Verhältnisse zu unterrichten und sich mit dem Auftraggeber über Art und Zeitpunkt des Antransportes, der Lagerung und der Montage ins Benehmen zu setzen.

9.4 Alle Geräte und Aggregate sind so anzuliefern, dass sie durch die vorhandenen Montageöffnungen oder Türen – eventuell in Einzelteile zerlegt – an den Aufstellungsort transportiert werden könne.

9.5 Auf sämtlichen Versandanzeigen/Lieferscheinen ist grundsätzlich anzugeben:

- Bestellnummer des Auftraggebers
- Auftragsgegenstand
- Bezeichnung des angelieferten Anlageteils
- Auftragnehmer (bei Lieferung durch Unterpunternehmer).

9.6 Jeder Einzelsendung hat der Auftragnehmer – unabhängig von der Art des Versandes – eine Versandanzeige/Lieferschein beizufügen.

Der Empfänger der Ware ist durch einen Beauftragten des Auftraggebers auf dem Lieferschein schriftlich zu bestätigen. Unbestätigte Lieferungen werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.

## **10. Sicherheitsleistung**

10.1 Der Auftraggeber behält sich vor, als Sicherheit für die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen vom Auftragnehmer eine Vertragserfüllbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu verlangen.

Diese Sicherheit wird spätestens mit Vorlage der Auftragsbestätigung fällig.

10.2 Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche können 5 % der Abrechnungs-

summe einbehalten. Diese Sicherheit ist, z.B. durch Bankbürgschaft ablösbar.

10.3 Als Sicherheit für Vorauszahlungen ist eine Bürgschaft zu stellen.

## **11. Allgemeines**

Der Auftraggeber behält sich vor, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einer „örtlichen Bauleitung“ zu übertragen.

\* \* \* \* \*